

NEWSLETTER



August 2026

1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Einkommensteuerreform 2027: Das sind die Pläne der Bundesregierung](#)
- [1.2 Fragen-Antworten-Katalog zur Rentenreform](#)
- [1.3 Selbstcheck Erwerbsstatus: Selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung?](#)
- [1.4 Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Gutachterausschüsse in ihrer Bedeutung gestärkt](#)

2 Vermieter

- [2.1 Eigentumswohnungen im selben Haus können unterschiedliche Restnutzungsdauern haben](#)

3 Kapitalanleger

- [3.1 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Staatenauflistung für 2026 liegt vor](#)

4 Freiberufler und Gewerbetreibende

- [4.1 Richtsatzsammlung 2025 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026](#)
- [4.2 E-Bilanz: Neues Datenschema veröffentlicht](#)
- [4.3 Rückstellung für die Nachbetreuung von Versicherungskunden dem Grunde nach](#)

5 Umsatzsteuerzahler

- [5.1 Innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz erfordert keine Gelangensbestätigung](#)

6 Arbeitnehmer

- [6.1 Minijobs: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann widerrufen werden](#)

7 Abschließende Hinweise

- [7.1 Revision anhängig: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs als außergewöhnliche Belastung](#)
- [7.2 Verzugszinsen](#)
- [7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2026](#)

1.1 Einkommensteuerreform 2027: Das sind die Pläne der Bundesregierung

Anfang Juli hat **die Koalition ihre Reformpläne** veröffentlicht – u. a. sollen Steuerpflichtige **mit kleinen und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer entlastet** werden. Die Reform soll **zum 01.01.2027** in Kraft treten und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten. Das **Entlastungsvolumen soll ca. EUR 10 Mrd. pro Jahr** betragen.

Vorbemerkungen

Vorerst handelt es sich „nur“ **um die Ergebnisse des Koalitionsausschusses**. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren müssen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Mit **etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen** ist also durchaus zu rechnen.

Die Pläne im Überblick

Der **steuerliche Grundfreibetrag** (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) **liegt im Jahr 2026 bei EUR 12.348**. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Betrag.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag voraussichtlich in zwei Stufen **bis auf EUR 12.900 im Jahr 2028** erhöht werden.

Auch **das Kindergeld** soll voraussichtlich in zwei Stufen von derzeit EUR 259 auf EUR 272 im Jahr 2028 angehoben werden.

Beim **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** ist ein Anstieg um EUR 200 auf EUR 1.430 im Gespräch.

Beachten Sie: Die vorgenannten Beträge (Grundfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmer-Pauschbetrag) sollen im Gesetzgebungsverfahren **bzw. nach Vorliegen des Existenzminimumberichts final beziffert** werden.

Die steuerliche Entlastung soll insbesondere für Familien mit Kindern spürbar sein. So hat das Bundesfinanzministerium u. a. folgende Berechnung aufgestellt: **Ab dem Jahr 2028 soll eine vierköpfige Familie mit zwei mittleren Einkommen** (Haushaltseinkommen von rund EUR 60.000) im Vergleich zu heute **um mehr als EUR 600 pro Jahr** entlastet werden.

Die Gegenfinanzierung soll vor allem über eine Veränderung bei der sogenannten **Reichensteuer** erfolgen. Diese soll nach den Plänen der Bundesregierung **wie folgt gesplittet** werden:

- Ab einem **zu versteuernden Einkommen von EUR 250.000** soll ein Reichensteuersatz von **45 %** greifen.
- **47 %** sollen dann ab einem **zu versteuernden Einkommen von EUR 280.000** gelten.

Beachten Sie: Derzeit gilt ein Reichensteuersatz von **45 %** ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 277.826.

Der **Pauschalsteuersatz bei einer geringfügigen Beschäftigung** (Minijob) soll von **2 % auf 5 %** angehoben werden.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Fiskus **eine Steuerermäßigung** in Höhe von **20 %** der

Arbeitskosten (kein Material), **maximal aber EUR 1.200 im Jahr**. Diese Steuerermäßigung soll **reduziert werden** – und zwar **auf 15 % und höchstens EUR 900 pro Jahr**.

In dem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ sind **unter dem Aufzählungspunkt „Arbeitsmarkt“** zwei weitere interessante **steuerliche** Aspekte aufgeführt:

- Für den **steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag** sollen die Obergrenzen nach § 3b des Einkommensteuergesetzes **bis zu einem Stundenlohn von EUR 75 (bislang EUR 50)** zum 01.01.2027 erhöht werden.

Beachten Sie: Gleichzeitig soll der steuerfreie Zuschlag **im Regelungsbereich eines Tarifvertrags** vollständig beitragsfrei gestellt werden.

- Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, sollen **Abfindungszahlungen steuerlich privilegiert** werden, wenn **zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen** wird.

Beachten Sie: Der **steuerliche Vorteil** soll dabei umso größer sein, **je schneller** eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Konkretere Regelungen sind hierzu nicht aufgeführt.

Quelle: Ergebnisse des Koalitionsausschusses: Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung; BMF, Mitteilung vom 02.07.2026, „Für mehr Fairness: Wie kleine und mittlere Einkommen, insbesondere Familien mit Kindern, entlastet werden“

1.2 Fragen-Antworten-Katalog zur Rentenreform

Die **Alterssicherungskommission** hat der Bundesregierung ihre **Vorschläge für eine grundlegende Rentenreform** vorgelegt. Mit der Reform erhofft sich die Bundesregierung **eine Trendumkehr**: Sie soll es ermöglichen, dass **der Beitragssatz** in der Rentenversicherung sinkt und sich **mittelfristig das Gesamtversorgungsniveau** aus gesetzlicher Rente, betrieblicher und privater Altersvorsorge erhöht.

In dem **Fragen-Antworten-Katalog** (unter www.iww.de/s15872) geht die Bundesregierung u. a. **auf diese Punkte** ein:

- Warum wurde **eine Alterssicherungskommission** eingesetzt?
- Wie soll **das Gesamtversorgungsniveau stabilisiert** werden?
- **Was ändert sich im Kern** bei der gesetzlichen Rente?
- Was ändert sich **beim Renteneintrittsalter**?
- Was ändert sich **bei der Berechnung** der Rente?
- Wie kann **der Kreis der Beitragszahlenden erhöht** werden?

Quelle: Die Bundesregierung, Mitteilung vom 24.06.2026, „Fragen und Antworten: 33 Empfehlungen für eine große Rentenreform“

1.3 Selbstcheck Erwerbsstatus: Selbstständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bietet **einen sogenannten „Selbstcheck Erwerbsstatus“** an (unter www.iww.de/s15893). Hierdurch erhalten Auftragnehmer und -geber **eine erste Tendenz zum Erwerbsstatus** (abhängig beschäftigt versus selbstständig tätig). Die **unverbindliche** Einschätzung

basiert auf den gemachten Angaben und der Bewertung nach den durch die Rechtsprechung entwickelten **Abgrenzungskriterien**.

Der Test **dauert ca. 10 bis 15 Minuten** und erfordert u. a. Angaben **zur Arbeitszeit und zur Arbeitsausführung**. Auch Angaben **zur Kundengewinnung** und zu den eingesetzten **Arbeitsmitteln** sind zu machen.

Der „Selbstcheck Erwerbsstatus“ ist:

- **Anonym:** Keine Erfassung persönlicher Daten, sodass die Privatsphäre geschützt bleibt.
- **Unverbindlich, schnell und unkompliziert:** In Echtzeit erfolgt eine erste Tendenz zur Einschätzung. Diese dient jedoch ausschließlich zur Orientierung.

Beachten Sie: Für eine **rechtsverbindliche Statusfeststellung** müssen immer **die vertraglichen Regelungen und deren tatsächliche Umsetzung** vorgelegt werden. Der Selbstcheck ersetzt somit **keine verbindliche Statusfeststellung**.

Merke: Der „Selbstcheck Erwerbsstatus“ ist nicht geeignet zur Erstellung einer tendenziellen Einschätzung für diese „GmbH-Sachverhalte“: Gesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitende Gesellschafter und Fremdgeschäftsführer.

1.4 Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Gutachterausschüsse in ihrer Bedeutung gestärkt

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien** grundsätzlich **bei der Grundstücksbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen** sind. Die finanzgerichtliche Kontrolle der Vergleichspreise beschränkt sich **auf offensichtliche Unrichtigkeiten**. Erst wenn solche vorliegen, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.

Sachverhalt

Es ging um die Bewertung einer geerbten Eigentumswohnung, deren Verkehrswert vom Finanzamt auf Basis von 20 Vergleichspreisen eines Gutachterausschusses auf EUR 186.000 festgestellt wurde. Nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) ist Wohnungseigentum für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Grundlage dafür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise (§ 183 Abs. 1 S. 2 BewG). Diese Vergleichspreise leiten die Gutachterausschüsse überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte ab.

Die Erben wandten sich gegen diese Bewertung. Sie kritisierten insbesondere die Auswahl der Vergleichsobjekte und die Berechnung des Durchschnittswerts – allerdings ohne Erfolg.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der **gesetzlich angeordnete Vorrang** der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichspreise **rechtsstaatlich unbedenklich**. Die Ausschüsse verfügen **über eine besondere Kompetenz** bei der von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung.

Beachten Sie: Es handelt sich **um staatliche Behörden**, die auf gesetzlicher Grundlage errichtet und **als selbstständige und unabhängige Gremien** eingerichtet sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 11.03.2026, Az. II R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254565; BFH, PM Nr. 35/26 vom 25.06.2026

2 Vermieter

2.1 Eigentumswohnungen im selben Haus können unterschiedliche Restnutzungsdauern haben

Zwei Eigentumswohnungen, die im selben Gebäude (Hauseingang) liegen, können **unterschiedliche (wirtschaftliche) Restnutzungsdauern** haben. Dies hat das Finanzgericht Hamburg klargestellt und darüber hinaus ausgeführt, dass die **sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer nach § 4 Abs. 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)** eine gutachterlich **anerkannte Schätzungsmethode** zur Ermittlung der **kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer** i. S. des § 7 Abs. 4 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist.

Sachverhalt

Zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute erwarben in einem Gebäude zwei Eigentumswohnungen. Bei der Abschreibung wollten sie sich aber nicht mit dem typisierten Abschreibungssatz von 2 % begnügen. Vielmehr machten sie geltend, dass die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG auf Basis der von der gerichtlich bestellten Gutachterin ermittelten Restnutzungsdauern von 21 Jahren sowie von 29 Jahren vorzunehmen sei.

Diese Ansicht teilte das Finanzamt allerdings nicht, sodass das Finanzgericht Hamburg entscheiden musste und sich für unterschiedliche Restnutzungsdauern wegen des unterschiedlichen Modernisierungsgrads aussprach.

Für das Finanzgericht Hamburg bestanden **keine Anhaltspunkte** dafür, dass die Gutachterin mit den von ihr berechneten Restnutzungsdauern den nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG angemessenen **Schätzungsrahmen verlassen** hat. Die Sachverständige hat die Wohnungen im Rahmen **eines Ortstermins in Augenschein** genommen und ist zur Überzeugung des Gerichts von **zutreffenden Tatsachenfeststellungen** ausgegangen.

Das Finanzgericht stellte heraus, dass das von der Sachverständigen gewählte Verfahren der Bestimmung der Restnutzungsdauer **gemäß § 4 Abs. 3 ImmoWertV und § 12 Abs. 5 ImmoWertV eine gutachterlich anerkannte Methode ist**.

Beachten Sie: Die Sachverständige hatte zudem überzeugend dargelegt, dass **die beiden Wohnungen unterschiedliche Restnutzungsdauern** aufweisen, obwohl sie im selben Gebäude (Hauseingang) liegen, da innerhalb der Wohnungseinheiten **unterschiedliche Modernisierungsmaßnahmen** unterschiedliche (wirtschaftliche) Restnutzungsdauern rechtfertigen. Eine **Gleichbehandlung aller Einheiten wegen der gemeinsamen Hülle wäre methodisch unzutreffend** und würde die individuelle Situation der einzelnen Wohnung verkennen.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 03.12.2025, Az. 2 K 86/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253389

3 Kapitalanleger

3.1 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Staatsaustauschliste für 2026 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 08.06.2026 (Az. IV D 3 - S 1315/00304/071/023) die Staatsaustauschliste 2026 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum**

30.09.2026 erfolgt. **Weitere Informationen** zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter **www.iww.de/s2991**).

4 Freiberufler und Gewerbetreibende

4.1 Richtsatzsammlung 2025 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026

Die Finanzverwaltung hat die **Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2025** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026** veröffentlicht.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Beachten Sie: Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Quelle: BMF-Schreiben vom 25.06.2026, Az. IV D 2 - S 1544/00008/021/002, unter **www.iww.de**, Abruf-Nr. 254681

4.2 E-Bilanz: Neues Datenschema veröffentlicht

Nach § 5b des Einkommensteuergesetzes müssen Unternehmen **ihre Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen** grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun **das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.10)** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter **www.eststeuer.de** zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2026** beginnen (Wirtschaftsjahr 2027 oder 2027/2028). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027 verwendet werden.

Beachten Sie: Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2026 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2027**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 08.06.2026, Az. IV C 6 - S 2133-b/00067/002/023, unter **www.iww.de**, Abruf-Nr. 254682

4.3 Rückstellung für die Nachbetreuung von Versicherungskunden dem Grunde nach

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat sich kürzlich mit einer **für bilanzierende Versicherungsvertreter** wichtigen Frage befasst, nämlich wann **die Bildung einer Rückstellung für die Nachbetreuung von Versicherungen dem Grunde nach** zulässig ist.

Hintergrund

Ermitteln Versicherungsvertreter ihren Gewinn **mittels Einnahmen-Überschussrechnung**, stellt sich die Frage nach dem Ansatz einer Rückstellung grundsätzlich nicht, da hier **das Zu- und Abflussprinzip gilt** und somit Forderungen, Verbindlichkeiten und **Rückstellungen nicht abgebildet werden dürfen**.

Bei einer Gewinnermittlung **per Bilanzierung** ist **der Ansatz einer (gewinnmindernden) Rückstellung** jedoch **zulässig bzw. verpflichtend**, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die wesentlichen Grundsätze **zum Ansatz und zur Bewertung der Rückstellungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Versicherungen** hat das Bundesfinanzministerium auf Basis der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bereits 2012 veröffentlicht. Dabei wurden hohe Hürden aufgestellt, damit **die Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstands nicht zur „einfachen“ Aufwandsverschiebung** genutzt werden können.

Beachten Sie: Bevor es **um die Höhe** der Rückstellung geht, ist zunächst zu ermitteln, ob eine Rückstellung **überhaupt dem Grunde nach** zulässig ist. Darum ging es auch in einem Streitfall des Finanzgerichts Schleswig-Holstein.

Der Streitfall

Das Finanzgericht führte zunächst aus, dass **ein Erfüllungsrückstand** voraussetzt, dass der Steuerpflichtige zur Betreuung der Versicherungen **rechtlich verpflichtet** ist. Leistungen, die **ohne Rechtspflicht** erbracht werden, sind für die Bemessung der Rückstellung **irrelevant**.

Nach diesen Grundsätzen konnte **im Streitfall keine Rückstellung für Erfüllungsrückstand** gebildet werden. Denn der Versicherungsvertreter war **weder gesetzlich noch vertraglich** zur Kundennachbetreuung verpflichtet.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit können **vertragliche Zusatzpflichten** eines Versicherungsvertreters vereinbart werden, so z. B. Pflichten zur **allgemeinen Markt-, Bestands- und Kundenpflege**, genauso wie einem Versicherungsvertreter **verbindliche Vorgaben für Kundenbesuche** in bestimmten Zeitabständen gemacht werden können. Es bedarf dann einer entsprechenden **inhaltlich eindeutigen Vereinbarung**.

Der **Vertretervertrag im Streitfall** beinhaltete eine solche eindeutige Vereinbarung zur Nachbetreuung von Bestandsverträgen nicht. Er war wie folgt gefasst:

Wortlaut des Vertretervertrags (Auszug)

Der Vertreter ist dabei verpflichtet, sich mit ganzer Kraft um den regelmäßigen Zugang neuer und die Erhaltung der bestehenden Versicherungen zu bemühen (Bemühungspflicht). Um die bestehenden Versicherungen zu erhalten, pflegt der Vertreter im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend Kontakt mit den Versicherungsnehmern, berät sie aus eigener Initiative oder auf deren Wunsch. Ziel ist es dabei immer, dass der Kunde umfassend versichert ist und bleibt.

Das Finanzgericht **bemängelte** hier u. a. diese Punkte:

- Nach dem Wortlaut der Vereinbarung war der Vertreter **nur verpflichtet**, sich um den regelmäßigen Zugang neuer und die Erhaltung der bestehenden Versicherungen **zu bemühen**. Gerade die Formulierung „sich bemühen“ ist **zu allgemein**, um hieraus eine Nachbetreuungspflicht oder auch (nur) eine Pflicht zur Vermittlung von Neuverträgen des Antragstellers abzuleiten. Es wird insbesondere nicht deutlich, um welche Art von Nachbetreuungsverpflichtungen es sich handeln soll. **Die Unverbindlichkeit** ergibt sich zudem daraus, dass die „Erhaltungspflicht“ **lediglich „im Rahmen seiner Möglichkeiten“** zu erfolgen hat.

- Selbst wenn **die Pflicht zur „Erhaltung bestehender Verträge“ benannt ist, fehlt es an dem Konkretisierungserfordernis**. Es lässt sich nicht bestimmen, welche genauen Pflichten zu den Nachbetreuungspflichten gehören sollen. Aufgrund **der inhaltlichen Unbestimmtheit** wäre die Einhaltung der vom Versicherungsvertreter angeführten Nachbetreuungspflichten **zivilrechtlich auch nicht durchsetzbar** gewesen. Etwaige Verstöße hiergegen hätten keine vertraglichen Konsequenzen (Schadenersatz, Kündigung etc.) nach sich ziehen können bzw. dürfen.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.02.2025, Az. 5 K 37/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254760; BMF-Schreiben vom 20.11.2012, Az. IV C 6 - S 2137/09/10002

5 Umsatzsteuerzahler

5.1 Innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz erfordert keine Gelangensbestätigung

Für die Finanzverwaltung gehört **der Nachweis über den Transport in einen anderen Mitgliedstaat** zu den wichtigsten Voraussetzungen, damit **innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei** sind. Der Bundesfinanzhof hat aber nun entschieden, dass es zumindest für **die Gewährung von Vertrauensschutz nicht erforderlich ist**, dass der Unternehmer **eine Gelangensbestätigung** besitzt.

Hintergrund

Unter bestimmten Voraussetzungen sind **innergemeinschaftliche Lieferungen** nach § 4 Nr. 1 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. mit § 6a UStG **umsatzsteuerfrei**.

Hat der Unternehmer eine Lieferung als **steuerfrei** behandelt, obwohl **die Voraussetzungen nicht vorliegen**, ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung **auf unrichtigen Angaben des Abnehmers** beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch **bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte**. Und um diesen sogenannten **Vertrauensschutz** nach § 6a Abs. 4 S. 1 UStG ging es in folgendem Sachverhalt bzw. Streitfall:

Sachverhalt

Der Kläger (K) bot auf einer Internetplattform einen Pkw zum Verkauf an. Nachdem der Geschäftsführer (A) einer Gesellschaft (G) mit Sitz in Rumänien Interesse am Kauf des Pkw bekundet hatte, überprüfte K die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) der G beim Bundeszentralamt für Steuern, das eine qualifizierte Bestätigung ausstellte. Außerdem forderte K bei G einen Handelsregisterauszug an, aus dem sich ergab, dass G durch A als Geschäftsführer vertreten wurde.

Die Abholung des Pkw bei K bei gleichzeitiger Barzahlung des Kaufpreises fand zeitnah statt. Hierbei wies sich der Abholer durch einen Lichtbildausweis, von dessen Vorderseite der K eine Kopie anfertigte, als A aus. Im schriftlichen Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer dann insbesondere dazu, das Fahrzeug nach Rumänien auszuführen und es sofort im Inland abzumelden.

Die dem Abholer durch K ausgehändigte Gelangensbestätigung wurde (trotz mehrfacher telefonischer und schriftlicher Mahnungen) nicht zurückgesandt. Später stellte sich heraus, dass der Pkw nicht in Rumänien, sondern (nach erfolgter Abmeldung) wieder im Inland zugelassen worden war. Nach erfolglosem Einspruchs- und Klageverfahren gewährte der Bundesfinanzhof letztlich die Steuerfreiheit.

Vertrauensschutz setzt nicht voraus, dass der Unternehmer **eine Gelangensbestätigung besitzt**. Zwar ist diese zur Führung des Nachweises vorgesehen. Sie wird dabei allerdings nur „insbesondere“ als eindeutiger und leicht nachprüfbarer Nachweis betrachtet. **Im Lieferzeitpunkt** muss feststehen, ob dem leistenden Unternehmer **Vertrauensschutz zu gewähren ist oder nicht**. Damit ist es unzulässig, eine Gelangensbestätigung, die – bei wahrheitsgemäßer Erstellung – naturgemäß **erst nach Abschluss des Geschäfts** vorliegen kann, für die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelung des § 6a Abs. 4 S. 1 UStG zu fordern.

Merke: Der Unternehmer, dem die Zusendung der Gelangensbestätigung zugesagt worden ist, kann den Nachweis durch eine Versicherung des Abnehmers, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, führen.

Beachten Sie: Das Finanzamt hatte argumentiert, dass **der Kaufvertrag** eine Passage hätte enthalten können, dass **umsatzsteuerfrei nur abgerechnet** wird, sobald eine Gelangensbestätigung vorliegt. Bei der Barzahlung hätte **die Umsatzsteuer als Kautions einbehalten** werden können, bis die Gelangensbestätigung eingegangen wäre, und hätte sodann zurücküberwiesen werden können. Diese Forderung hat **der Bundesfinanzhof aber ausdrücklich abgelehnt**.

K ist im Streitfall **sehr sorgsam** vorgegangen. So hatte er sich **zusichern lassen**, dass der Pkw nach Rumänien transportiert und im Anschluss eine Gelangensbestätigung übersandt wird. Beides war offenbar entscheidungserheblich. Deshalb könnte es ratsam sein, **die eigenen vertraglichen Regelungen (z. B. AGB) generell um solche Anforderungen zu ergänzen**.

Quelle: BFH-Urteil vom 18.12.2025, Az. V R 3/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253767

6 Arbeitnehmer

6.1 Minijobs: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann widerrufen werden

Minijobber können sich **auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien** lassen. Dann zahlen sie **keinen eigenen Beitrag** zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bisher galt **diese Befreiung für die gesamte Dauer des Minijobs** und konnte **nicht widerrufen** werden. Doch das hat sich **mit Wirkung ab dem 01.07.2026 geändert**, sodass Minijobber **zur Rentenversicherungspflicht zurückkehren können**. Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können ihre Entscheidung nunmehr **einmalig rückgängig** machen.

Hintergrund: Minijobber sind in der gesetzlichen Rentenversicherung **grundsätzlich versicherungspflichtig** und zahlen von ihrem Verdienst somit **einen Eigenanteil**. Im **gewerblichen Bereich** liegt dieser **bei 3,6 %**. Bei einem monatlichen Verdienst von EUR 603 entspricht dies EUR 21,71. Im **Privathaushalt** ist der Eigenanteil **mit 13,6 %** höher.

Beachten Sie: **Weitere Informationen** zur Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten Sie unter www.iww.de/s15871.

Quelle: Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 03.06.2026, „Rentenversicherung im Minijob: Zweite Chance ab Juli 2026“

7.1 Revision anhängig: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs als außergewöhnliche Belastung

Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 02.09.2025, Az. 1 K 360/25 E) **nicht als außergewöhnliche Belastungen** abzugsfähig. Allerdings wurde **die Revision zugelassen**, da die steuerliche Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und höchststrichterlich noch nicht geklärt ist. Die gute Nachricht: **Die Revision wurde eingelegt** und ist unter dem Az. VI R 14/25 beim Bundesfinanzhof anhängig.

7.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2026 bis zum 31.12.2026 beträgt **1,52 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,52 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,52 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 9,52 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2026 bis 30.06.2026	1,27 %
vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	1,27 %
vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	2,27 %
vom 01.07.2024 bis 31.12.2024	3,37 %
vom 01.01.2024 bis 30.06.2024	3,62 %
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 %
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 %

7.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2026

Im Monat August 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.08.2026
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.08.2026
- **Gewerbsteuerzahler**: 17.08.2026
- **Grundsteuerzahler**: 17.08.2026

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.08.2026 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.08.2026 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat August 2026 am 27.08.2026**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599